

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 30.09.1999 folgende

## **Gebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschild**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung,  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### **§ 6 Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.08.1973 außer Kraft. Das Gebührenverzeichnis vom 17.05.1994 bleibt als Anlage der neuen Satzung gültig.

Homberg (Ohm), den 30. September 1999

Der Magistrat der Stadt  
Homberg (Ohm)

(Orth)  
Bürgermeister

Satzung: Beschluss am 30.09.1999      Bekanntmachung am: 01. Dezember 1999

## Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 30.09.1999 folgende

### Gebührensatzung

beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen **Gebührenverzeichnis** zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zeitweiliger Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind,
1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
    - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder **Geschädigter** ist,
    - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand **vorsätzlich** oder grob fahrlässig verursacht hat,
    - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim **Betrieb** von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
    - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
    - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
    - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer **Brandmeldeanlage**, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
    - g) in sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
      - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
      - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
      - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
      - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
      - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
  3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, **Theateraufführungen**, **Zirkusveranstaltungen**, **Messen**, **Märkte** und vergleichbare **Veranstaltungen**).
- (2) Mehrere **Gebührenpflichtige** haften als Gesamtschuldner

#### § 3

##### Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen **Gebührenverzeichnis** zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades. - (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### § 4

##### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### § 5

##### Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch **Gebührenbescheid** festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des **Gebührenbescheides**.

#### § 6

##### Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des **Gebührenpflichtigen** oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.08.1973 außer Kraft. Das Gebührenverzeichnis vom 17.05.1994 bleibt als Anlage der neuen Satzung gültig.  
Homberg (Ohm), den 30.09.1999

Der Magistrat der  
Stadt Homberg (Ohm)  
Orth  
Bürgermeister

## Winterdienst an Innerortsstraßen

### hier: Behinderung durch parkende Kraftfahrzeuge

Die bei der Durchführung des Winterdienstes an Innerortsstraßen eingesetzten Räumfahrzeuge der Stadt Homberg (Ohm) werden in zunehmendem Maße durch parkende Fahrzeuge behindert. Teilweise wird den Räumfahrzeugen durch ein beidseitiges Beparken der Straßen die Durchfahrt versperrt.

Um ein **ordnungsgemäßes** Räumen der Innerortsstraßen sicherzustellen, werden die Verkehrsteilnehmer gebeten, die Fahrzeuge möglichst nur an einer **Straßenseite** abzustellen, bzw. bei gegenseitigem Parken ausreichende Lücken zur Durchfahrt der Räumfahrzeuge zu lassen.

Homberg (Ohm), den 01. Dezember 1999

Der Magistrat der  
Stadt Homberg (Ohm)  
Orth  
Bürgermeister

**Anlage**  
zur Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührenordnung)

Stand ab 01. Januar 2002

**Gebührenverzeichnis**

	<b>Gebühren ab 01.01.2002</b>
<b><u>1.00 Personal</u></b>	
1.01 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft/Stunde	20,00 €
1.02 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft/Stunde	8,00 €
1.03 Technischer Angestellter der Stützpunkfeuerwehr je Std.	30,00 €
1.04 Arbeiter	29,00 €
<b><u>2.00 Fahrzeuge</u></b>	
2.01 Einsatzleitwagen ELW 1 Std. und km	28,00/1,00 €
2.02 Mannschaftstransportfahrzeug MTF pro Stunde und km	25,00/1,00 €
2.03 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF pro Stunde und km	56,00/1,00 €
2.04 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/Wasser pro Std. und km	77,00/1,00 €
2.05 Löschgruppenfahrzeug LF 8 pro Stunde und km	87,00/1,00 €
2.06 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 pro Stunde und km	102,00/1,00 €
2.07 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 pro Stunde und km	133,00/1,00 €
2.08 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 pro Stunde und km	153,00/1,00 €
2.09 Kraftdrehleiter DLK 18/12 pro Stunde und km	153,00/1,00 €

	<b>Gebühr ab 01.01.2202</b>
2.10 Rüstwagen RW 1 pro Stunde und km	102,00/1,00 €
2.11 Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 1 pro Stunde und km	128,00/1,00 €
2.12 Gerätewagen-Nachschub GW – N pro Stunde und km	51,00/1,00 €
 <b>3.00 Geräte</b>	
3.01 Tragkraftspritze TS 8/8 pro Stunde	18,00 €
3.02 Stromerzeuger 5 kVA pro Std.	20,00 €
3.03 Stromerzeuger 8 kVA pro Std.	36,00 €
3.04 Belüftungsgerät pro Stunde	51,00 €
3.05 Motorkettensäge pro Stunde	10,00 €
3.06 Elektrokettensäge pro Stunde	8,00 €
3.07 Mehrzweckzug pro Stunde	15,00 €
3.08 Tauchpumpe TP 4-1 pro Std.	51,00 €
3.09 Umfüllpumpe (Elektro) pro Std.	51,00 €
3.10 Handumfüllpumpe pro Std.	6,00 €
3.11 Flüssigkeitssauger mit Förderpumpe pro Std.	20,00 €
3.12 Trennschleifer pro Std.	10,00 €
3.13 Brennschneidgerät pro Std.	13,00 €
3.14 Handscheinwerfer pro Std.	5,00 €
3.15 Hydraulik-Rettungsgerät pro Std.	18,00 €

	<b>Gebühren ab 01.01.2002</b>
<b>4.00 Anhänger</b>	
<hr/>	
4.01 Ölschadensanhänger pro Std.	36,00 €
4.02 Mehrzweckanhänger pro Std.	31,00 €
4.03 Pulveranhänger P 250 pro Std.	31,00 €
<b>5.00 Atemschutzgeräte</b>	
<hr/>	
5.01 Atemschutzgeräte 200/300 bar pro Stck.	13,00 €
5.02 Atemmaske pro Stck.	4,00 €
5.03 Atemluftflasche pro Stck.	2,00 €
<b>6.00 Gebühren für die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Geräten</b>	
<hr/>	
6.01 Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Masken	4,00 €
6.02 Atemschutzgerät prüfen	15,00 €
6.03 Atemmaske prüfen	4,00 €
6.04 Atemschutzgerät (6-Jahresprüfung)	26,00 €
6.05 Füllen von Atemluftflaschen 300 bar - 6 l pro Stck.	6,00 €
6.06 Füllen von Atemluftflaschen 200 bar - 4 l pro Stck.	5,00 €
<b>7.00 Schläuche</b>	
<hr/>	
7.01 Prüfen, Waschen, Trocknen und Rollen von Druckschläuchen	5,-- Euro
7.02 Vulkanisierflicken je Flicker	8,-- Euro

**Gebühren  
ab  
01.01.2002**

---

7.03 Einbinden von Kupplungen  
an Druckschläuchen

B - Schlauch	6,00 €
C - Schlauch	5,00 €
D - Schlauch	4,00 €

**8.00 Instandsetzung an feuerwehrtech-  
nischen Geräten und Ausrüstungen  
aller Art**

---

8.01 Beim Verbrauch von Löschmittel erfolgt  
die Berechnung der Wiederbefüllung  
nach dem Tagespreis.

8.02 Ersatzteile und Materialien aller Art  
nach Preisliste (EML)

8.03 Bei Beschaffung von Ersatzteilen mit  
einem Wert von über 26,-- Euro erfolgt  
die Bestellung durch den Magistrat der  
Stadt Homberg (Ohm) im Namen und  
auf Rechnung des Auftraggebers.

Pauschalgebühr

8.04 Böswillige Alarmierung

wird nach ausgerückten Fahrzeugen  
und Zeit-, Material- und Personalauf-  
wand gemäß Gebührenverzeichnis  
berechnet.

Entsorgung

8.05 Die Entsorgungskosten von aufge-  
nommenen Öl- und Kraftstoffen,  
sonstigen Chemikalien sowie von  
Ölbinde-, Säurebinde- und Schaum-  
mitteln werden nach den tatsächlichen  
Kosten berechnet.